

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft  
Az.: N-70 - 2022 - 30462

21.03.2022

Ref. 9.63

im Hause

Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon:

Frau Ridder  
432  
0261- 108 349

**Bauort:** Andernach, Krahenberg  
**Gem. Flur Flurst.** Gemarkung Andernach, Flur 41, Flurstücke 13, 14, 15/4, 16/2, 17/1, 17/2, 19/6  
**Antragsteller** Stadt Andernach, Läuferstraße, 56626 Andernach  
**Vorhaben:** Bebauungsplan der Stadt Andernach ;  
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

#### **Naturschutzrechtliche Stellungnahme**

Ihr Schreiben vom 04.03.2022, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen insofern zu vervollständigen, als dass zum Vollzug der Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht nach § 1a BauGB ein Fachbeitrag Naturschutz im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG (unter Darlegung und ökologischer Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft/der einzelnen Schutzgüter, unter Darlegung, welche Auswirkungen die Nutzung aller bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten auf Natur und Landschaft/auf die einzelnen Schutzgüter haben und welche Maßnahmen der Kompensation erforderlich sind, um die potenziell möglichen Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter naturschutzfachlich zu kompensieren) und ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Beitrag (z.B. Darlegung, nach welchem Methodenstandard die Erfassung der Arten erfolge) beizubringen sind.

In den Unterlagen haben wir kein Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Höhe der Gebäude finden können. Auf Grund der Lage der Krahenburg, mit Blickbeziehungen weit in das Rheintal hinein und vom Rheintal aus auf den Krahenberg, ist eine bewusste Entscheidung des Trägers der Planungshoheit, welches Maß an baulicher Nutzung er hier verwirklicht sehen möchte, von Bedeutung. Des Weiteren ist dies in Bezug auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ (u.a. Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes) von Bedeutung. Den Schutzzweck berücksichtigend müssten u.E. ebenfalls Aussagen zur Art der baulichen Nutzung formuliert werden.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Wegeparzelle Flur 41, Flurstück 291/10 (tlw.) und Flur 42, Flurstück 78/12 (tlw.) nicht für den Begegnungsverkehr geeignet sind.

Diese Wegeparzellen, die nach unserem Kenntnisstand keine gewidmeten  
Gemeindestraßen sind, sind nicht Bestandteil des B-Plan-Entwurfs.

Sollte es erforderlich sein, die Wegeparzellen auszubauen, weisen wir vorsorglich darauf hin,  
dass es hierfür – sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen erforderlich sind –  
einer naturschutzrechtlichen Zulassung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Ridder